

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance

1. Worum es geht

Die Anforderungen an die strategische Führung und Aufsicht öffentlicher Unternehmen (Public Corporate Governance) haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. In der Fachwelt ist heute unbestritten, dass zwischen Staat als Eigentümer und öffentlichem Unternehmen als Aufgabenträger eine klare Zuordnung der Verantwortung nötig ist.

Folgende Bereiche sind im Verhältnis zwischen Eigentümer und ausgelagertem Unternehmen zu unterscheiden:

- Steuerung (namentlich Leistungsauftrag),
- Struktur (Zusammensetzung Verwaltungsrat) und
- Aufsicht (Kontrolle und Oberaufsicht).

Der Gemeinderat hat aufgrund einer externen Analyse insbesondere bei den rechtlichen Vorgaben zur Aufsicht über die Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB)¹ Handlungsbedarf erkannt und deshalb dem Stadtrat 2018 eine 1. Teilrevision des Anstaltsreglements SVB (SVR) vorgelegt. Darin wurden dem Stadtrat gewisse dringliche Anpassungen, namentlich die ordentliche Genehmigung des Geschäftsberichts und die Décharge-Erteilung durch den Gemeinderat, beantragt. Weitere Anpassungen wollte der Gemeinderat in einer 2. Teilrevision vorlegen. Der Stadtrat wies diese Vorlage am 1. November 2018 zurück mit dem Auftrag, alle Revisionspostulate in einer Vorlage zusammen vorzulegen. Diese solle auch das Anstaltsreglement ewb (ewr) berücksichtigen, um sicherzustellen, dass für beide Unternehmen die gleichen Regeln der Public Corporate Governance gelten. Der Stadtrat sei frühzeitig einzubeziehen. Hiermit kommt der Gemeinderat diesem Auftrag nach.

Die Teilrevisionen der beiden Anstaltsreglemente enthalten folgende Kernelemente:

Hinsichtlich *Steuerung* wird neu in beiden Anstaltsreglementen das Instrument der Eignerstrategie verankert, welche vom Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission zu erlassen und periodisch anzupassen ist. Der Stadtrat wird über die Eignerstrategie in Kenntnis gesetzt. Dieses bei BERNMOBIL und ewb bereits eingesetzte Instrument enthält damit eine Rechtsgrundlage und wird als verbindliches Steuerungsinstrument ausgestaltet.

Hinsichtlich *Struktur* ist neu der Gemeinderat für die Wahl der Verwaltungsräte der beiden Unternehmen zuständig. Er erlässt, nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission, ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. Weiterhin ist der Gemeinderat

¹ Die Städtischen Verkehrsbetriebe Bern (SVB) sind als selbständige autonome öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern im Handelsregister eingetragen und Inhaberin der Marke «BERNMOBIL», die ebenfalls im Handelsregister eingetragen ist. Die BERNMOBIL AG (eingetragen im Handelsregister seit 2010) befindet sich zu 100 Prozent im Besitz der SVB und ist entsprechend in der Jahresrechnung BERNMOBIL aufgeführt. Sie bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs, insbesondere Verkehrsplanung und Ingenieurarbeiten, ist aber momentan nicht operativ tätig.

mit je einem Mitglied in beiden Verwaltungsräten vertreten. Weiter werden im SVB-Reglement verschiedene Regelungen übernommen, die bereits im ewb-Reglement vorhanden sind. Demnach wird das Präsidium des Verwaltungsrats unabhängig besetzt, eine Altersgrenze von 70 Jahren und eine Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre eingeführt. Schliesslich wählt der Gemeinderat neu auch die Revisionsstelle für SVB (bisher nur ewb).

Hinsichtlich *Aufsicht* wird das Instrumentarium – wo nötig – vervollständigt und eine klare Verantwortungskaskade eingeführt. In beiden Reglementen wird verankert, dass der Gemeinderat die Umsetzung der Eignerstrategie prüft und für die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung (Décharge-Erteilung) zuständig ist. In beiden Reglementen wird das bestehende Weisungsrecht des Gemeinderats neu auf die Umsetzung der Eignerstrategie bezogen. Als Ultima Ratio steht dem Gemeinderat aus wichtigen Gründen das Abberufungsrecht zu. Die Oberaufsicht für beide Anstalten wird dem Stadtrat zugewiesen, d.h. er hat zu kontrollieren, ob der Gemeinderat seiner Steuerungs- und Aufsichtsfunktion nachkommt. Dazu informiert ihn der Gemeinderat entsprechend über die Erfüllung der Leistungsaufträge, unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung. Die zuständige Kommission des Stadtrats verfügt über alle für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte. Dabei ist zu beachten, dass die Oberaufsicht ihren Fokus stets auf den Gemeinderat zu richten hat. Die zuständige stadträtliche Kommission prüft den Bericht des Gemeinderats und kann eine Aussprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktorin oder dem Direktor der Anstalt verlangen.

2. Ausgangslage

Ein von der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) 2017 bei externen Experten in Auftrag gegebener Bericht zum Thema Public Corporate Governance² ortet beim Reglement der städtischen Verkehrsbetriebe erhebliche Mängel im Bereich Aufsicht und zeigt Verbesserungspotenzial auch im strukturellen Bereich (Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrats) und in der Steuerung (Eignerstrategie) auf.

Der Gemeinderat nahm diesen Bericht 2018 zum Anlass, das Reglement SVB (SVR, SSSB 764.11) an die heutigen Anforderungen einer guten Public Corporate Governance (PCG) anzupassen. Er plante dazu, eine Teilrevision des SVR in zwei Teilschritten durchzuführen. In einer ersten Teilrevision sollten die dringendsten Anpassungen im Bereich der Aufsicht vorweggenommen werden, während grundlegendere Änderungen im zweiten Teilschritt dem Stadtrat vorgelegt werden sollten. Entsprechend legte der Gemeinderat am 9. Mai 2018 die erste Teilrevision des SVR dem Stadtrat vor. Mit SRB 2018-442 vom 1. November 2018 wies der Stadtrat auf Antrag der Aufsichtskommission dieses Geschäft mit folgendem Auftrag an den Gemeinderat zurück:

1. Dem Stadtrat ist anstelle von zwei getrennten Teilrevisionen eine einzige, umfassende, inhaltlich kohärente Revision des Anstaltsreglements SVB zu unterbreiten, wo möglich und sinnvoll auch unter Einbezug einer entsprechenden Revision des ewb-Reglements im Sinne der angestrebten Public Corporate Governance;
2. der Stadtrat ist frühzeitig in geeigneter Weise in diesen Prozess der Ausarbeitung der umfassenden Revision miteinzubeziehen.

Die Aufsichtskommission begründete ihren Rückweisungsantrag unter anderem folgendermassen:

² Mirjam Strecker/Daniel Arn, Recht & Governance Projektauftrag «Verbesserung Corporate Governance Verwaltungsrat Bernmobil», Bericht zuhanden der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern, 20. April 2018 (nachfolgend: Expertenbericht)

«Die Aufsichtskommission teilt die Meinung des Gemeinderats, dass das aktuelle SVB-Reglement nicht (mehr) den gesetzlichen Anforderungen entspricht und deshalb revidiert werden muss. Die monierten rechtlichen Mängel im Reglement wurden aber bereits im Jahr 2006 in einer von der damaligen Budget- und Aufsichtskommission in Auftrag gegebenen Studie über die Möglichkeiten und Folgen der Auslagerung öffentlicher Aufgaben in der Stadt Bern festgestellt, ohne dass in der Folge irgendwelche Massnahmen dagegen ergriffen wurden. Für die Aufsichtskommission überwiegt in dieser Situation das Interesse an einer umfassenden, einheitlichen, kohärenten und in sich stimmigen Revisionsvorlage gegenüber einer Aufspaltung der Reglementsrevision in zwei Teile.

Ohne Kenntnis des Revisionsinhalts des zweiten Teils erachtet es die Kommission als problematisch, den ersten Teil der Revision zu regeln. Der vorliegende Gemeinderatsantrag enthält etwa eine neue Regelung zum Wahlverfahren für den Verwaltungsrat von Bernmobil, was im Kontext der angestrebten ganzheitlichen Public Corporate Governance des Gemeinderats geprüft werden muss.

Die Kommission sieht bei einer Revision 'aus einem Guss', bei der – wo möglich und sinnvoll – auch die entsprechenden Regeln des ewb-Reglements überarbeitet werden, klare Vorteile. Die Dringlichkeit der Revision, mit der diese Aufteilung begründet wird, vermag die Aufsichtskommission jedenfalls nicht zu überzeugen.»

In der Folge erteilte der Gemeinderat den beiden involvierten Direktionen für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) sowie Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) den Auftrag, inhaltlich kohärente Teilrevisionen des SVB-Reglements und des ewb-Reglements (ewr) zur Verbesserung der Public Corporate Governance zu erarbeiten und dazu BERNMOBIL, Energie Wasser Bern und die Aufsichtskommission des Stadtrats in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die Vorentwürfe der Teilrevisionen SVR und ewr wurden im Juni 2019 mit einer Delegation der Aufsichtskommission besprochen. Dabei konnte Einigkeit über die Revisionsinhalte erzielt werden. Eine Reihe von Anregungen der Delegation, namentlich zu den Themenkreisen Eignerstrategie (Einbezug des Stadtrats, Anpassung der Strategie nötigenfalls auch ausserhalb des 4-jährlichen Überprüfungszyklus) und Anforderungsprofil Verwaltungsrat (Einbezug des Stadtrats) sind in den vorliegenden Teilrevisionen aufgenommen worden. Im Nachgang zur Aussprache mit der Delegation der Aufsichtskommission wurde die Rollenteilung zwischen Stadtrat und zuständiger stadträtlicher Kommission noch verfeinert (vgl. dazu Kapitel 3, insbesondere Abbildung 2).

3. Das gemeinsame Governance-Modell

Nachfolgend werden für die drei Bereiche (Steuerung, Struktur, Aufsicht) kurz und vereinfacht die in der Lehre geforderten Standards dargestellt und daraus ein auf die Bedürfnisse der Stadt Bern zugeschnittenes, für beide Anstalten einheitliches, Governance-Modell skizziert. Der sich aus dem gemeinsamen Governance-Modell ergebende Anpassungsbedarf in den einzelnen Reglementen wird in Ziffer 4 (SVB-Reglement) und Ziffer 5 (ewb-Reglement) dargestellt.

3.1 Herausforderung bei der Steuerung ausgegliederter Verwaltungsträger

Die Governance ausgegliederter Unternehmen erweist sich insofern als anspruchsvoll, als dem ausgegliederten Unternehmen Handlungsspielräume (Autonomie) zugestanden werden sollen, die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung aber beim ausgliedernden Gemeinwesen verbleibt. Die Stadt muss daher in der Lage sein, als (politisch und rechtlich) verantwortliches Gemeinwesen die Aufgabenerfüllung zu steuern und zu beaufsichtigen, unter Beachtung der den Anstalten zugestandenen unternehmerischen Spielräume.

Die Einflussnahme auf ausgegliederte Unternehmen kann insbesondere über die folgenden drei Bereiche erfolgen: Bei der Definition der Vorgaben (nachfolgend: Steuerung), bei der Wahl und Zusammensetzung des Leitungsgremiums der ausgegliederten Unternehmung (nachfolgend: Struktur) und bei der Ausgestaltung der Oberaufsicht und Kontrolle (nachfolgend: Aufsicht). Für jeden Bereich haben sich im Rahmen der Public Corporate Governance-Diskussion anerkannte Standards etabliert (vgl. Expertenbericht, S 7 ff.).

3.2 Bereich Steuerung

a) PCG-Standards³

Erfolgreich steuern kann nur wer weiss wohin er/sie will. Entsprechend ist es unabdingbar, dass sich die Stadt gewahr ist, welche Ziele sie mit der Übertragung einer Aufgabe beziehungsweise als Eignerin eines Unternehmens verfolgt und dass das Unternehmen auf die Erreichung dieser Ziele verpflichtet wird. Aus PCG-Sicht wird folgende Rollenverteilung zwischen Legislative, Exekutive und Unternehmen vorgeschlagen:

Der Legislative kommt die Rolle zu, übergeordnete, langfristige Vorgaben zu machen, z.B. in Form eines statischen Leistungsauftrags (auf Stufe Reglement).

Der Exekutive kommt die Rolle zu, mittelfristige strategische Ziele festzulegen (Eignerstrategie) und diese auf die Unternehmung zu überbinden.

Innerhalb dieser Vorgaben (Leistungsauftrag, Eignerstrategie) sollte die Unternehmung grundsätzlich autonom handeln können. Autonomie bildet die Voraussetzung für eigenverantwortliches Handeln der Organe der Unternehmung.

b) Umsetzung Stadt Bern (Modell)

Aus der Umsetzung der Standards hinsichtlich der Unternehmenssteuerung ergeben sich folgende Revisionelemente:

Die Leistungsaufträge der beiden Anstalten waren bereits bisher in den Reglementen verankert und haben sich bewährt. Die entsprechenden Bestimmungen sollen beibehalten werden.

Der Gemeinderat legt bereits heute für jede Anstalt eine Eignerstrategie fest. Diese Praxis soll neu in beiden Reglementen verankert werden. Die Verantwortung für die Eignerstrategie liegt beim Gemeinderat, der sich jedoch an die im reglementarischen Leistungsauftrag festgelegten Eckwerte zu halten hat. Neu wird vorgesehen, dass die zuständige stadträtliche Kommission vor dem Beschluss über die Eignerstrategie anzuhören ist⁴ und der Stadtrat über die Eignerstrategie und allfällige Anpassungen in Kenntnis gesetzt wird. Die Eignerstrategie wird in beiden Reglementen explizit als verbindliches Steuerungsinstrument des Gemeinderats ausgestaltet.

Innerhalb der aus Leistungsauftrag und Eignerstrategie resultierenden Vorgaben sollen die Unternehmen grundsätzlich autonom handeln können. Der Autonomiebereich der beiden Unternehmen ist heute unterschiedlich ausgestaltet (z.B. hinsichtlich Festsetzung von Gebühren und Preisen, Veräusserung von Unternehmensteilen, Beteiligungen, etc.). Daran soll nichts geändert werden.

3.3 Bereich Struktur

a) PCG-Standards⁵

³ Vgl. Expertenbericht S. 7.

⁴ Im Rahmen der Erarbeitung der Eignerstrategie ewb konnten die Fraktionen bereits bisher über die städtische Energiekommission mitwirken. Diese Mitwirkungsmöglichkeit bleibt weiterhin erhalten.

⁵ Vgl. Expertenbericht S. 8.

Die Besetzung der strategischen Führungsebene (des Verwaltungsrats) gilt als Schlüsselement der Public Corporate Governance und wurde in den letzten Jahren intensiv diskutiert. Folgende Elemente haben sich als Standards etabliert:

Die Wahl (und ggf. Abberufung) der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt durch die Exekutive im Rahmen eines transparenten Wahlprozesses, wobei das Hauptkriterium die fachliche Qualifikation ist (was ein klares, unternehmensspezifisches Anforderungsprofil voraussetzt).

Vertretungen der Legislative im Verwaltungsrat widersprechen dem Grundsatz der Gewaltenteilung, generell wird auch die Einsitznahme von Exekutivmitgliedern kritisch beurteilt. Während auf Stufe Bund und Kantone dieser Empfehlung weitgehend nachgelebt wird, zeigt sich auf kommunaler Ebene ein anderes Bild: So wurde im Rahmen einer 2010 durchgeführten Studie bei kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen festgestellt, dass in über 90 % der Unternehmen die Exekutive als Eigentümer-Vertreter in der strategischen Führungsebene vertreten ist. Gemäss einer Untersuchung in Schweizer Städten aus dem Jahr 2014 sind 62.5 % der Stadtpräsidenten der Meinung, dass Mitglieder der Exekutive Einsitz in Verwaltungsräten öffentlicher Unternehmungen nehmen sollten. Für den Fall, dass ausnahmsweise Mitglieder der Exekutive Einsitz nehmen, gibt die Lehre folgende Empfehlungen:

- Die Mitglieder der Exekutive sind anteilmässig in der Minderheit.
- Das Präsidium des Verwaltungsrats wird nicht durch ein Exekutivmitglied wahrgenommen.
- Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats bringen die weiteren Fachkompetenzen mit.

b) Umsetzung Stadt Bern (Modell)

Damit ergeben sich hinsichtlich Unternehmensstruktur folgende Revisioenselemente:

- Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats soll neu durch den Gemeinderat erfolgen. Dadurch können bessere Rahmenbedingungen für die Rekrutierung geschaffen werden, da viele potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten sich in einem öffentlichen Wahlprozess nicht zur Verfügung stellen. Zudem wird mit der Verschiebung der Wahlkompetenz auch Kongruenz hergestellt mit der Zuständigkeit für die Aufsicht, welche bereits heute beim Gemeinderat angesiedelt ist. Als letztes (aber nicht einziges) aufsichtsrechtliches Instrument soll der Gemeinderat die Möglichkeit haben, Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit aus wichtigen Gründen abuberufen. Werden dem Stadtrat mit der Verschiebung der Zuständigkeit der Wahl des Verwaltungsrats direkte Einflussmöglichkeiten auf das Unternehmen entzogen, so werden ihm im Gegenzug neue Einflussmöglichkeiten auf strategischer Ebene geboten. So wird der zuständigen stadträtlichen Kommission ein Anhörungsrecht bei der Erarbeitung der Eignerstrategie (vgl. dazu oben) und beim Erlass des Anforderungsprofils für den Gesamtverwaltungsrat (vgl. dazu sogleich) eingeräumt, der Stadtrat wird über die Eignerstrategie in Kenntnis gesetzt; zudem wird die Wahrnehmung der Oberaufsicht durch den Stadtrat und die stadträtliche Kommission optimiert (vgl. dazu unten, Ziff. 3.4. Bst. b).
- Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats soll nach einem zuvor definierten, fachlichen Anforderungsprofil erfolgen. Die Definition des unternehmensspezifischen Anforderungsprofils für den Gesamtverwaltungsrat wird an den Gemeinderat delegiert, um auf aktuelle Entwicklungen in den Handlungsfeldern der Unternehmen reagieren zu können. Die zuständige stadträtliche Kommission wird vor Erlass des Anforderungsprofils angehört. In der Praxis wird der Gemeinderat im Rahmen der Erarbeitung/Anpassung der Eignerstrategie auch das Anforderungsprofil des Gesamtverwaltungsrats definieren und die zuständige stadträtliche Kommission dazu anhören. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats soll auf 12 Jahre beschränkt werden, zudem soll eine Altersgrenze von 70 Jahren für die Mitglieder des Verwaltungsrats eingeführt werden (Amtszeitbeschränkung und Altersgrenzen waren bisher nur im ewb-Reglement enthalten, nicht aber im SVB-Reglement). Amtszeitbeschränkung und Altersgrenzen gelten nicht

für das von Amtes wegen Einsitz nehmende Mitglied des Gemeinderats. Für das Mitglied des Gemeinderats gilt die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 88 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO, SSSB 101.1).

- Aus Sicht des Gemeinderats hat sich die bisherige Praxis, wonach der Gemeinderat mit mindestens einer Vertretung im Verwaltungsrat städtischer Unternehmen vertreten war, bewährt. Diese Lösung bietet den Vorteil kurzer Informationswege, ermöglicht Klarheit bei der Umsetzung der Eignerstrategie und bietet eine einfache Möglichkeit zur Aufsicht und Kontrolle. Der Verzicht auf den Einsitz von Gemeinderatsmitgliedern im Verwaltungsrat würde den Aufbau zusätzlicher Strukturen in den Direktionen erfordern, was zusätzliche Ressourcen binden würde und aufgrund der mit dem bisherigen System gemachten Erfahrungen als nicht opportun erscheint. Gleichzeitig wird die Gefahr von Interessenkonflikten nicht verkannt. Doch ist dazu festzuhalten, dass in den allermeisten Fällen die Interessen der Stadt und jene der ausgegliederten Anstalten deckungsgleich sind. Für den seltenen Fall gegensätzlicher Interessenlagen kann die praxisgemäss strenge Handhabung der im Gemeindegesetz geregelten Ausstandspflicht die Problematik entschärfen. Mitglieder des Gemeinderats, welche im Verwaltungsrat eines städtischen Unternehmens Einsitz nehmen, treten nach gängiger Praxis im Gemeinderat in den Ausstand, soweit in einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen der Anstalt betroffen sind. Hingegen dürfen (und sollen) die Mitglieder des Gemeinderats im Verwaltungsrat der städtischen Unternehmen die Interessen der Stadt unmittelbar einbringen können. Um die mit der Doppelrolle einhergehenden Nachteile möglichst gering zu halten, sollen die Gemeinderatsmitglieder inskünftig nur noch als einfaches Verwaltungsratsmitglied Einsitz nehmen, d.h. sie üben nicht mehr die Funktion des Verwaltungsratspräsidiums aus. Zudem wird inskünftig nur noch dasjenige Gemeinderatsmitglied Einsitz nehmen, welches die für die jeweilige Anstalt zuständige Direktion leitet.
- Auch die Wahl der Revisionsstelle erfolgt inskünftig bei beiden Unternehmen durch den Gemeinderat (bisher nur ewb). Er ist für die Aufsicht und insbesondere für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig, dabei ist er auf den Bericht der Revisionsstelle angewiesen. Mit der Wahl der Revisionsstelle durch den Gemeinderat (anstatt durch das Unternehmen) kann ihre Unabhängigkeit gestärkt werden.

3.4 Bereich Aufsicht

a) PCG-Standards⁶

Die Auslagerung einer Aufgabe auf einen Dritten zeitigt Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Aufsicht und der Oberaufsicht, weil der der Unternehmung zugestandene Autonomiebereich auch von den Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörden zu respektieren ist. Eine hinreichende Beaufsichtigung ausgelagerter Verwaltungsträger ist aus PCG-Sicht zentral. Ein stufengerechtes Reportingsystem bildet das notwendige Gegenstück zu Leistungsaufträgen und Eignerstrategien. Nur so wird eine Rechenschaftsablage über die Erreichung der Ziele/Erfüllung der Aufträge ermöglicht. Dabei legen die PCG-Standards folgende Rollenverteilung nahe:

- Die Exekutive übt die Aufsicht über das Unternehmen aus. Bei ausgegliederten Unternehmen handelt es sich allerdings um eine indirekte Aufsicht. Anders als bei der Aufsicht über die eigene Verwaltung kann die Exekutive hier keine Dienstaufsicht ausüben, sie muss den der Unternehmung gewährten Autonomiebereich respektieren. Als Aufsichtsmittel stehen die Genehmigung des Budgets, der (von der Revisionsstelle geprüften) Jahresrechnung und des Geschäftsberichts (und damit einhergehend die Entlastung des Verwaltungsrats) im Vordergrund. Entsprechend fliessen die Informationen vom Unternehmen zunächst zur Regierung.

Demgegenüber übt die Legislative grundsätzlich keine direkte Kontrolle über das Unternehmen aus. Entsprechend fliesst die Information von der Regierung – in verdichteter/konsolidierter Form – zum Parlament.

⁶ Vgl. Expertenbericht S. 11.

b) *Umsetzung Stadt Bern (Modell)*

Damit ergeben sich hinsichtlich Unternehmensaufsicht folgende Revisionelemente:

- Der Gemeinderat war schon bisher für die Aufsicht über die beiden Unternehmen zuständig; er verfügte aber teilweise nicht über die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Mittel. So wird beispielsweise im geltenden SVB-Reglement keine Zuständigkeit des Gemeinderats für die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung erwähnt, womit auch eine förmliche Entlastung des Verwaltungsrats unterbleibt. Dieser Mangel soll behoben werden. Der Gemeinderat soll künftig die Umsetzung der Eignerstrategie überprüfen, die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen beider Unternehmen genehmigen und damit den Verwaltungsräten die Entlastung (Décharge) erteilen.
- Die Verantwortung für die Führung der beiden Anstalten im Rahmen des Leistungsauftrags und der vorgegebenen Eigentümerstrategie liegt bei den Verwaltungsräten. Bisher verfügte der Gemeinderat für den Fall, dass ein Unternehmen den erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt, über ein Weisungsrecht. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weisung (Überschreiten bzw. Nicht- oder Schlechterfüllung des im Reglement nur abstrakt definierten Leistungsauftrags) sind dabei in der Praxis oft nicht klar, was zu einer aus Governance-Sicht unerwünschten Vermischung der Verantwortlichkeiten führt. Der Gemeinderat kann neu über die verbindliche Eignerstrategie auf das Unternehmen Einfluss nehmen, das Weisungsrecht wird entsprechend als Mittel zur Verpflichtung des Unternehmens auf die Eignerstrategie ausgestaltet. Schliesslich kann der Gemeinderat aus wichtigen Gründen jederzeit Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen. Da das für die entsprechende Direktion zuständige Mitglied des Gemeinderats von Amtes wegen im Verwaltungsrat Einsitz nimmt, ist mit geeigneten Mitteln sicher zu stellen, dass die Aufsicht hinreichend unabhängig agieren kann. Die Aufsicht über ausgegliederte Verwaltungseinheiten kann nur dann sachgerecht wahrgenommen werden, wenn das ausgliedernde Gemeinwesen – hier also die Stadt – die Aktivitäten und Entscheide der verselbständigten Unternehmen verstehen und nachvollziehen kann. Dies erfordert entsprechende verwaltungsinterne Kenntnisse der Branche und des Geschäftsmodells der ausgegliederten Einheiten. Da Fachdirektionen jeweils mit den Unternehmen im nahen Dialog über die kontinuierliche Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie stehen, wird oft propagiert, das Beteiligungsmanagement nicht von der Fachdirektion selbst, sondern von einer unabhängigeren Direktion (z.B. Finanzdirektion im Rahmen eines koordinierten Beteiligungsmanagements) wahrnehmen zu lassen. Welches Modell in der Stadt Bern zur Anwendung kommt, wird der Gemeinderat im Rahmen bereits laufender Abklärungen im Zusammenhang mit einem gesamtstädtischen Beteiligungsmanagement bestimmen. In jedem Fall sind die Ressourcen bereitzustellen und die Abläufe so zu gestalten, dass eine effektive und sachgerechte Aufsicht gewährleistet ist. Letztverantwortlich für die Aufsicht ist der Gemeinderat.
- Der Stadtrat übt die Oberaufsicht aus, d.h. er kontrolliert, ob der Gemeinderat seiner Steuerungs- und Aufsichtsfunktion ausreichend nachkommt. Der zuständigen stadträtlichen Kommission kommen alle für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte zu, sie hat ihren Fokus aber auf die Rolle des Gemeinderats zu richten. Entsprechend den PCG-Standards erstattet daher der Gemeinderat dem Stadtrat einen Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags. Dem Bericht sind als Anhang Geschäftsbericht und Jahresrechnung des jeweiligen Unternehmens beizulegen, er enthält aber auch eine Bewertung aus Sicht des Gemeinderats. Die Kommission prüft den Bericht des Gemeinderats und kann eine Aussprache mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion der Anstalt über die Erfüllung des Leistungsauftrags verlangen.
- Dem Stadtrat kommen nebst den in den beiden Anstaltsreglementen explizit erwähnten Aufsichtsmitteln die generellen Befugnisse gemäss Artikel 56 GO zu, wobei auch hier zu beachten ist, dass die Oberaufsicht den Fokus auf den Gemeinderat zu richten hat.

Grafisch lässt sich das in beiden Reglementen einheitlich umgesetzte Steuerungsmodell (vereinfacht) wie folgt darstellen:

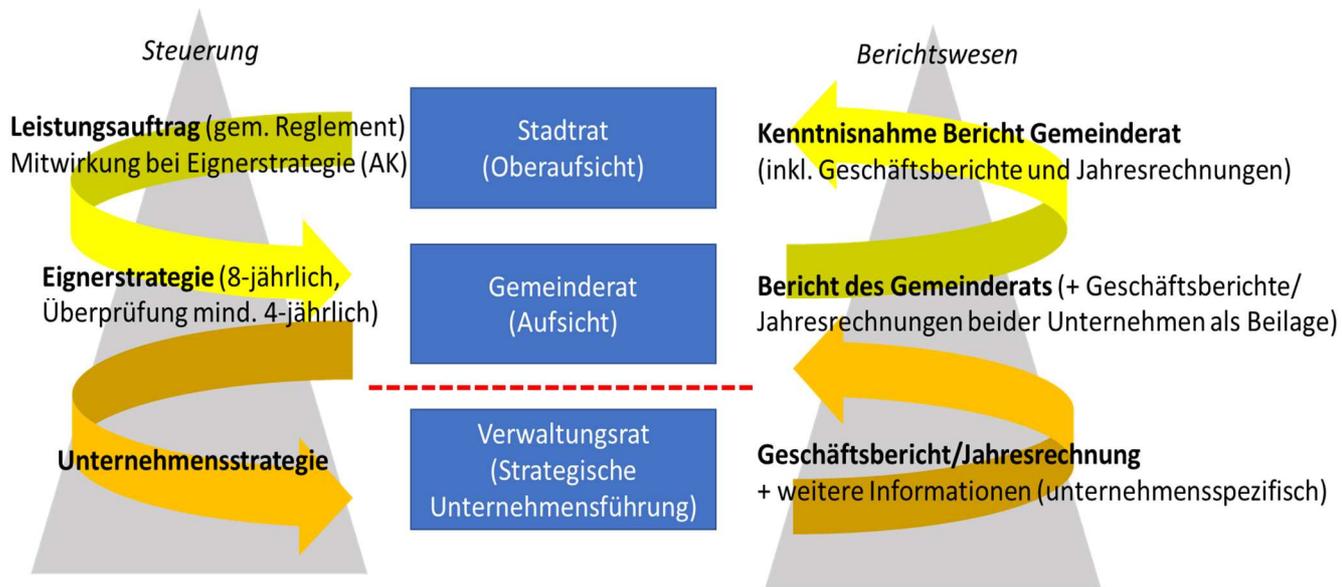


Abb. 1: Corporate Governance Modell für SVB und ewb

Die Rollenteilung zwischen Stadtrat und zuständiger stadträtlicher Kommission gründet auf folgendem Konzept: Diejenigen Geschäfte, welche auf Kenntnisnahme ausgerichtet sind, werden dem Stadtrat zugewiesen während jene Geschäfte, welche auf Austausch gerichtet sind, in die Zuständigkeit der Kommission fallen. Die nachfolgende Grafik vermittelt einen Überblick über die Rollenteilung zwischen Stadtrat und zuständiger stadträtlicher Kommission:

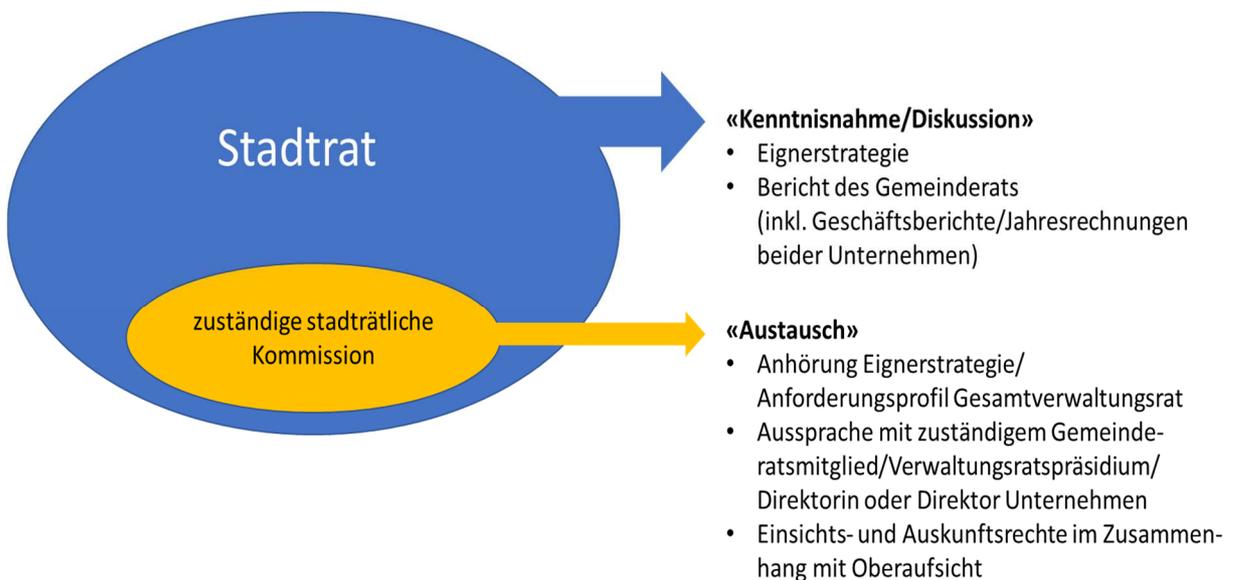


Abb. 2: Rollenteilung Stadtrat – stadträtliche Kommission

4. Anpassungen im Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11)

Im SVB-Reglement ergeben sich im Einzelnen folgende Änderungen:

Artikel 10a (Informationspflicht)

Artikel 10a wird aufgehoben bzw. dessen Inhalte werden (modifiziert) in den neuen Artikel 14b überführt. Damit wird er im Reglement systematisch richtig – vor der Aufsichtsregelung in Artikel 15 – platziert.

Artikel 11 (Verwaltungsrat)

Die Zuständigkeit zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wird dem Gemeinderat zugewiesen. Zugleich wird die Amtsdauer auf vier Jahre festgelegt (Abs. 1). Beginn und Ende fallen sinnvollerweise, aber nicht mehr zwingend, mit der Amtsdauer der Mitglieder des Gemeinderats und des Stadtrats zusammen (Streichung des letzten Satzes von Abs. 3). Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Einführung der Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre und der Altersgrenze von 70 Jahren (vgl. Abs. 4). Sie soll verhindern, dass auf denselben Zeitpunkt mehrere Mitglieder aus dem Verwaltungsrat ausscheiden, dies ermöglicht eine grössere Flexibilität bei der Nachfolgeplanung im Verwaltungsrat.

Das Gemeinderatsmitglied, welches die für die SVB zuständige Direktion leitet, gehört wie bisher dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an, nimmt jedoch nicht mehr als Verwaltungsratspräsidium, sondern nur noch als einfaches Verwaltungsratsmitglied Einsitz.

Absatz 6 sieht den Erlass eines unternehmensspezifischen Anforderungsprofils für den Gesamtverwaltungsrat durch den Gemeinderat vor. Die zuständige stadträtliche Kommission wird vor dem Erlass angehört. Der Gemeinderat soll (neu) auch die Abgeltung (inkl. allfälliger Spesenentschädigungen) regeln.

Artikel 14 (Revisionsstelle)

Absatz 1 weist neu das Wahlrecht für die Revisionsstelle dem Gemeinderat zu. Bisher erfolgte der Beizug durch das Unternehmen selbst. Mit der Zuweisung der Wahlzuständigkeit an den Gemeinderat wird die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gestärkt. Absatz 3 bestimmt, dass die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat berichtet. Eine reguläre Berichterstattung an den Stadtrat erscheint nicht angezeigt, da die Aufsichtszuständigkeit beim Gemeinderat angesiedelt ist. In Absatz 4 wird präzisiert, dass allfällige Beanstandungen an den Gemeinderat zu richten sind.

Neuer Abschnitt 3a: Steuerung und Aufsicht durch die Stadt Bern

Neuer Artikel 14a (Eignerstrategie)

Bereits heute legt der Gemeinderat eine Eignerstrategie fest. Mangels einer reglementarischen Grundlage hat die Eignerstrategie aber formal keine Verbindlichkeit für das Unternehmen. Absatz 1 schafft eine Rechtsgrundlage (und eine Verpflichtung) für die Erarbeitung einer Eignerstrategie durch den Gemeinderat. Die Eignerstrategie soll grundsätzlich auf acht Jahre ausgelegt sein, sie wird mindestens alle vier Jahre überprüft und, soweit nötig, angepasst. Die Eignerstrategie ist für das Unternehmen verbindlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden m.a.W. verpflichtet, die Eignerziele des Gemeinderats zu verfolgen. Der Gemeinderat muss über ein angemessenes Controlling die Umsetzung der gesetzten Ziele überprüfen.

Die zuständige stadträtliche Kommission wird bei der Erarbeitung der Eignerstrategie angehört und der Stadtrat wird über die Eignerstrategie sowie allfällige Anpassungen in Kenntnis gesetzt.

Neuer Artikel 14b (Informationspflicht)

Es wird hier die Bestimmung aus dem bisherigen Artikel 10a eingefügt. Sie ist neu insofern enger gefasst, als die Information vom Unternehmen zum Gemeinderat (als Aufsichtsbehörde) geht. Der Informationsfluss vom Gemeinderat an den Stadtrat wird in Artikel 15a geregelt. Ein paralleler Informationsfluss zum Gemeinderat und zum Stadtrat (bisherige Regelung) erscheint aus Governance-Sicht nicht sinnvoll, der Stadtrat soll die Informationen über den Gemeinderat (und zusammen mit dessen Stellungnahme dazu) erhalten.

Artikel 15 (Aufsicht)

Der unter Absatz 1 bereits bestehende Grundsatz, wonach der Gemeinderat das Unternehmen beaufsichtigt, wird unverändert beibehalten. Neu werden auch die dazugehörenden Aufsichtsmittel explizit normiert. Der Gemeinderat muss über die nötigen Informationen verfügen (Ergänzung in Abs. 1) und soll formal den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung genehmigen und damit dem Verwaltungsrat die Entlastung erteilen (vgl. Abs. 2).

Die gemäss aktueller Regelung notwendigen Voraussetzungen für das Erteilen von Weisungen (Nicht- oder Schlechterfüllung des Leistungsauftrags) erweisen sich insbesondere im Zusammenhang mit dem nur sehr abstrakt formulierten Leistungsauftrag als sehr vage, was letztlich zu einer Verwischung der Verantwortlichkeiten führt und im Einzelfall auch die Autonomie des Unternehmens über Gebühr schmälern kann. Das Weisungsrecht soll daher neu als Mittel zur Durchsetzung der Eignerstrategie ausgestaltet werden (vgl. Abs. 3). Dieses Mittel der Einflussnahme des Gemeinderats bleibt damit auf die strategische Ebene beschränkt. Schliesslich verfügt der Gemeinderat über die Möglichkeit, jederzeit aus wichtigen Gründen Mitglieder des Verwaltungsrats abzurufen (vgl. Abs. 4).

Neuer Artikel 15a (Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrats)

Während dem Gemeinderat die Aufsicht über das Unternehmen zugewiesen ist (vgl. Art. 15) kommt dem Stadtrat die Rolle der Oberaufsicht zu, d.h. er prüft im Rahmen der Oberaufsicht, ob der Gemeinderat seiner Steuerungs- und Aufsichtsfunktion hinreichend nachkommt. Damit werden die Rollen zwischen Gemeinderat und Stadtrat geklärt. Absatz 2 hält explizit fest, dass der zuständigen stadträtlichen Kommission alle für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte zustehen. Absatz 3 normiert die Berichterstattung des Gemeinderats an den Stadtrat über die Umsetzung des Leistungsauftrags unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung. Die Kommission kann gemäss Absatz 4 eine Aussprache mit dem bzw. der Ressortvorsteherin, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.

Artikel 20 (Rechnungsführung)

Gemäss Artikel 66 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (BSG 170.11; GG) bestimmt das Anstaltsreglement, inwieweit Gemeindeunternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstehen. Die bisherige Vorgabe, wonach die Rechnungsführung nach den gemeinderechtlichen Vorgaben zu erfolgen hat, ist weitgehend obsolet geworden, weil das übergeordnete Recht [vgl. Personenbeförderungsgesetz des Bundes (PBG, SR 745.1, Art. 35 Abs. 3 i.V.m. der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV, SR 742.221)] detaillierte Vorschriften über die Rechnungslegung enthält. Der neue Wortlaut trägt diesem Umstand Rechnung.

5. Anpassungen im Reglement Energie Wasser Bern (ewb-Reglement) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1)

Im ewb-Reglement ist der Anpassungsbedarf geringer. Es ergeben sich im Einzelnen die folgenden Änderungen:

Artikel 5 (Wirtschaftliche Zielsetzung)

In Artikel 5 wird lediglich der Verweis auf Artikel 25 (neu Abs. 6 anstatt bisher Abs. 5) angepasst.

Artikel 14 (Zusammensetzung [des Verwaltungsrats])

Neu wird festgelegt, dass dem Verwaltungsrat genau ein Mitglied des Gemeinderats angehört (nicht wie bisher «mindestens» ein Mitglied), und dass dieses als einfaches Mitglied amtiert, mithin nicht das Präsidium des Verwaltungsrats ausüben kann. Wie im SVB-Reglement nimmt auch hier dasjenige Mitglied Einsitz im Verwaltungsrat, welches die für ewb zuständige Direktion leitet. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein (vgl. Abs. 2), auch hier wird die Regelung des unternehmensspezifischen Anforderungsprofils für den Gesamtverwaltungsrat an den Gemeinderat delegiert, wobei die zuständige stadträtliche Kommission vorgängig anzuhören ist, sodass im Ergebnis für beide Unternehmen dieselbe Regelung gilt.

Artikel 15 (Wahl und Amtsdauer)

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats soll auch hier neu durch den Gemeinderat, nicht mehr durch den Stadtrat erfolgen. Im Gegenzug werden der stadträtlichen Kommission einerseits Mitwirkungsrechte bei der Erarbeitung der Eignerstrategie (vgl. Art. 25 Abs. 1) und beim Erlass des Anforderungsprofils für den Gesamtverwaltungsrat (vgl. Art. 14 Abs. 2) eingeräumt, andererseits wird die Rolle des Stadtrats im Rahmen der Oberaufsicht geklärt (vgl. Art. 26 und 27).

Die Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern soll nach wie vor 4 Jahre betragen, Beginn und Ende sollen aber neu nicht mehr an die Amtsdauern von Gemeinderat und Stadtrat geknüpft werden (Streichung des bisherigen Abs. 2). Beim Verwaltungsrat von ewb stehen demnächst infolge Erreichens von Amtszeitbeschränkungen bzw. Altersgrenzen einige Wechsel im Verwaltungsrat bevor, die mit der vorgeschlagenen Loslösung gestaffelt erfolgen können. Gemäss der bisherigen Regelung (Koppelung der Amtsdauer an die Legislaturperiode) besteht das Risiko, dass mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats auf den gleichen Zeitpunkt zurücktreten müssen, was der Kontinuität des Gremiums abträglich ist.

Artikel 15a (Amtszeitbeschränkung)

Auch hier erfolgt die Streichung des bisherigen Absatz 2 mit Blick auf eine Erhöhung der Flexibilität beim Wechsel von Verwaltungsratsmandaten.

Artikel 19 (Budget, Rechnungslegung und Berichterstattung)

Die inhaltlichen Anforderungen an den Geschäftsbericht waren bisher nur in Artikel 25 Absatz 8 normiert, im Zusammenhang mit der Berichterstattung vom Gemeinderat an den Stadtrat. Neu werden sie systematisch richtig bei der Berichterstattung vom Verwaltungsrat an den Gemeinderat geregelt. Auf der Grundlage der Berichterstattung durch den Verwaltungsrat verfasst der Gemeinderat seinen eigenen Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags, wobei Geschäftsbericht und Jahresrechnung als Anhang mitenthalten sind (vgl. 25 Abs. 8).

Artikel 20 (Wahl, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse [der Geschäftsleitung])

Die aktuellen reglementarischen Vorgaben für die Organisation auf Führungsebene haben sich in der Praxis als zu starr erwiesen. ewb muss in der Lage sein, die Prozesse und Strukturen auf allen Ebenen rasch den aktuellen Marktgegebenheiten anpassen zu können. Die reglementarischen Vorgaben sollen aus diesem Grund flexibler ausgestaltet werden.

Artikel 24 (Durchführung [der Revision])

Absatz 3 wird insofern angepasst, als die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat berichtet, nicht jedoch dem Stadtrat. Der Informationsfluss zum Stadtrat erfolgt über den Gemeinderat. Selbstverständlich kann die stadträtliche Kommission, soweit im Rahmen der Wahrnehmung der Oberaufsicht erforderlich, Einsicht in Berichte der Revisionsstelle erhalten (vgl. Art. 27), diese stehen aber nicht mehr standardmässig zur Einsichtnahme zur Verfügung (Streichung von Abs. 4).

Artikel 25 (Gemeinderat)

Auch für ewb legt der Gemeinderat bereits heute eine Eignerstrategie fest. Mangels einer reglementarischen Grundlage hat die Eignerstrategie aber auch hier formal keine Verbindlichkeit für das Unternehmen. Der neu eingefügte Absatz 1 schafft eine Rechtsgrundlage (und eine Verpflichtung) für die Erarbeitung einer Eignerstrategie durch den Gemeinderat. Die zuständige stadträtliche Kommission wird vor dem Erlass angehört. Die Eignerstrategie soll grundsätzlich auf acht Jahre ausgerichtet sein. Sie wird mindestens alle vier Jahre überprüft und, soweit nötig, angepasst. Der Stadtrat wird über die Eignerstrategie und allfällige Anpassungen in Kenntnis gesetzt. Die Eignerstrategie ist für das Unternehmen verbindlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden m.a.W. verpflichtet, die Eignerziele des Gemeinderats zu verfolgen. Der Gemeinderat muss über ein angemessenes Controlling die Umsetzung der gesetzten Ziele überprüfen.

Das bisher in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Weisungsrecht des Gemeinderats wird neu als Mittel zur Durchsetzung der Eignerstrategie ausgestaltet (Abs. 3); damit wird die Einflussnahme auf die strategische Ebene beschränkt. Der Gemeinderat kann zudem wie bisher die Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen (wobei neu das Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangt wird, vgl. Art. 15 Abs. 1).

Die Verschiebung der bisherigen Regelungsmaterie von Absatz 1 in Absatz 3 erfolgt aus systematischen Gründen: Während Absatz 1 und 2 Steuerungsbefugnisse des Gemeinderats betreffen, enthalten Absatz 3 ff. Aufsichtsbefugnisse. Die Reihenfolge bildet somit den Steuerungszyklus ab.

Absätze 4 - 7 werden neu nummeriert, bleiben inhaltlich jedoch weitgehend unverändert. Anders als im (geltenden) SVB-Reglement ist im heutigen Absatz 4 (neu Abs. 5) des ewb-Reglements bereits vorgesehen, dass der Gemeinderat die Jahresrechnung genehmigt und dem Verwaltungsrat die Entlastung erteilt, weshalb diesbezüglich keine Änderung nötig ist. In Absatz 5 wird jedoch neu auch die Genehmigung des Geschäftsberichts vorgesehen, sodass inskünftig bei beiden Unternehmen sowohl Geschäftsbericht als auch Jahresrechnung durch den Gemeinderat genehmigt werden.

In Absatz 8 wird präzisiert, dass der Gemeinderat dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags erstattet, unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.

Die inhaltlichen Anforderungen an Geschäftsbericht und Jahresrechnung (bisher in Abs. 8 enthalten) werden zu Artikel 19 verschoben (neuer Abs. 2). In der PCG-Logik schuldet der Verwaltungsrat dem Gemeinderat Rechenschaft, weshalb die Berichterstattung zu Händen des Gemeinderats erfolgt. Der Stadtrat übt die Oberaufsicht aus (vgl. Art 26 und 27).

Artikel 26 (Stadtrat)

Artikel 26 klärt die Rolle des Stadtrats, welcher die Oberaufsicht wahrnimmt (Abs. 1). In dieser Funktion nimmt er Kenntnis von der Eignerstrategie sowie vom jährlichen Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags (einschliesslich Geschäftsbericht und Jahresrechnung). Diejenigen Befugnisse im Rahmen der Oberaufsicht, welche auf Austausch ausgerichtet sind, werden in Artikel 27 der stadträtlichen Kommission zugewiesen.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden neu zu Absätzen 2 und 3.

Artikel 27 (Stadträtliche Kommission)

Absatz 1 von Artikel 27 stellt zunächst klar, dass die zuständige stadträtliche Kommission über alle für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte verfügt. Dabei ist zu beachten, dass der Fokus der Oberaufsicht auf die Rolle des Gemeinderats zu richten ist. Die Kommission prüft somit, ob der Gemeinderat seiner Steuerungs- und Aufsichtsfunktion hinreichend nachkommt. Zu diesem Zweck prüft sie den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags, sie kann aber neu auch eine Aussprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen (Abs. 2).

Damit ist auch für den Bereich der Oberaufsicht in beiden Reglementen eine übereinstimmende Regelung enthalten.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Anstaltsreglemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1997 (SSSB 764.11) und von Energie Wasser Bern (ewb) vom 15. März 2001 (SSSB 741.1); Teilrevisionen zur Verbesserung der Public Corporate Governance.
2. Er beschliesst die Teilrevision des SVB-Reglements wie folgt (Änderungen kursiv):

Art. 10a Informationspflicht

aufgehoben

Art. 11 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird *unter Vorbehalt von Absatz 2* durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Dem Verwaltungsrat gehört als *einfaches Mitglied von Amtes wegen jenes Mitglied* des Gemeinderats der Stadt Bern an, *das die für SVB zuständige Direktion leitet*.

³ Ein Sitz steht der Arbeitnehmerschaft und insgesamt ein Sitz den durch die SVB bedienten Nachbargemeinden zu. Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.

⁴ *Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens 12 Jahren angehören und nicht länger als bis zum 70. Altersjahr. Die Amtszeitbeschränkung und die Altersgrenze gelten nicht für das Mitglied des Gemeinderats.*

⁵ Im Übrigen richtet sich die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach den für ständigen Kommissionen geltenden Gemeindevorschriften.

⁶ Die *gewählten* Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. *Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat. Er regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen).*

7 Der Verwaltungsrat wird mindestens eine Woche im Voraus einberufen durch:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b. mindestens zwei Mitglieder;
- c. die Revisionsstelle;
- d. die Direktorin oder den Direktor;
- e. den Gemeinderat.

Art. 14 Revisionsstelle

1 *Der Gemeinderat wählt eine unabhängige, mit dem erteilten Leistungsauftrag vertraute Revisionsstelle zur Beurteilung des internen Rechnungs- und Kontrollsystems (Controlling) sowie zur Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit der konsolidierten Buchhaltung und Jahresrechnung.*

2 (unverändert)

3 *Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat mindestens jährlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der Jahresrechnung. Der Bericht der Revisionsstelle muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.*

4 *Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jederzeit gegenüber dem Verwaltungsrat und nötigenfalls gegenüber dem Gemeinderat Beanstandungen zu erheben.*

5 (unverändert)

Abschnitt 3a: Steuerung und Aufsicht durch die Stadt Bern

Art. 14a Eignerstrategie

Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der SVB erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.

Art. 14b Informationspflicht der SVB

1 *Die SVB unterbreiten dem Gemeinderat jährlich den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der nächsten vier Jahre.*

2 *Geschäftsbericht und Jahresrechnung enthalten sämtliche Angaben gemäss den Artikeln 633b bis und 663c Obligationenrecht.*

3 *Die Informationspflicht gilt auch für Unternehmen, die von den städtischen Verkehrsbetrieben kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden.*

Art. 15 Aufsicht

1 *Der Gemeinderat beaufsichtigt die SVB. Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.*

2 *Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Verwaltungsrat, soweit gemeinderechtlich zulässig, die Entlastung (Décharge).*

³ Er kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt.

⁴ Er kann aus wichtigen Gründen Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.

Art. 15a Oberaufsicht und Mitwirkungsrechte des Stadtrates

¹ Der Stadtrat übt die Oberaufsicht aus.

² Der zuständigen stadträtlichen Kommission kommen alle dafür notwendigen Einsichts- und Informationsrechte zu.

³ Der Gemeinderat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags, unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.

⁴ Die zuständige stadträtliche Kommission prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags. Sie kann bei Bedarf eine Aussprache mit dem bzw. der Ressortvorsteherin, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.

Art. 20 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt nach einem anerkannten Standard für konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.

3. Er beschliesst die Teilrevision des ewb-Reglements wie folgt (Änderungen kursiv):

Art. 5 Wirtschaftliche Zielsetzungen

ewb strebt, soweit dies aufgrund des übergeordneten Rechts zulässig ist, einen Unternehmensgewinn an, der nach den Vorgaben dieses Reglements (Art. 25 Abs. 6) zu verwenden ist.

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehört als einfaches Mitglied von Amtes wegen das Mitglied des Gemeinderats der Stadt Bern an, das die für ewb zuständige Direktion leitet. Ein Sitz im Verwaltungsrat steht den Arbeitnehmenden zu. Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Stadt Bern Wohnsitz haben.

² Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein. Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission ein unternehmensspezifisches Anforderungsprofil für den Gesamtverwaltungsrat.

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können von ihm jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² (aufgehoben)

Art. 15a Amtszeitbeschränkung

¹ Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens 12 Jahren angehören.

² Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Mitglied des Gemeinderats.

Art. 15b Altersbeschränkung

¹ Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Amtszeitbeschränkung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr angehören.

² *Die Altersbeschränkung gilt nicht für das Mitglied des Gemeinderats.*

Art. 19 Budget, Rechnungslegung und Berichterstattung

¹ Der Verwaltungsrat hat dem Gemeinderat ein nach Bereichen gegliedertes und konsolidiertes Budget, einen Geschäftsbericht, die Bereichsrechnungen sowie eine konsolidierte Rechnung zusammen mit seinem Antrag über die Gewinnverwendung vorzulegen.

² *Mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bringt er (Verwaltungsrat) dem Gemeinderat sämtliche Angaben gemäss den Artikeln 663b^{bis} und 663c Obligationenrecht zur Kenntnis. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen, die von Energie Wasser Bern kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden.*

Art. 20 Wahl, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse

¹ Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Sie besteht aus *mindestens* drei Mitgliedern. Sie wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende präsiert.

² (unverändert)

Art. 24 Durchführung

¹ und ² (unverändert)

³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Reglement oder das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat *und* dem Gemeinderat.

⁴ (aufgehoben)

Art. 25 Gemeinderat

¹ *Der Gemeinderat legt unter Beachtung des reglementarischen Leistungsauftrags und nach Anhörung der zuständigen stadträtlichen Kommission jeweils für acht Jahre fest, welche strategischen Ziele die Stadt als Eignerin der ewb erreichen will (Eignerstrategie). Er bringt die Eignerstrategie dem Stadtrat zur Kenntnis. Die Eignerstrategie ist verbindlich. Der Gemeinderat überprüft sie mindestens alle vier Jahre und passt sie, soweit nötig, an. Er überprüft deren Umsetzung.*

² Der Gemeinderat regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen). Er genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats die Kaderlöhne der Angestellten unter Berücksichtigung der Kaderlöhne in der städtischen Verwaltung. Er erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrats jährlich Bericht.

³ Der Gemeinderat beaufsichtigt ewb. Er *kann dem Verwaltungsrat Weisungen erteilen, soweit dieser die Eignerstrategie nicht umsetzt.*

⁴ Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, aussenstehende Sachverständige beizuziehen und das städtische Finanzinspektorat mit Kontrollaufgaben zu betrauen.

⁵ Er genehmigt *das* Jahresbudget, *den* Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung. Bei Genehmigung des Jahresbudgets legt der

Gemeinderat verbindlich fest, wie viele Kilowattstunden das Angebot an erneuerbaren Energien im folgenden Jahr zu betragen hat.

⁶ Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttungen an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven, den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung sowie die Einlagen in eine Gewinnausgleichsrücklage fest. Mindestens 10 % des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind in der Unternehmung zurückzubehalten und zu Gunsten erneuerbaren Energien einzusetzen.

⁷ Der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen von mehr als 20 Millionen Franken ist rechtskräftig, wenn der Gemeinderat dagegen nicht innert 30 Tagen seit erfolgter schriftlicher Mitteilung Einspruch erhoben hat.

⁸ *Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags, unter Beilage von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.*

Art. 26 Stadtrat

¹ Der Stadtrat übt die Oberaufsicht aus. Er nimmt die Eignerstrategie sowie jährlich den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags zur Kenntnis.

² Veräusserungen von eigenen Unternehmensteilen oder von Beteiligungen von mehr als 7 Millionen Franken bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Genehmigung zum Entscheid vorlegen.

³ Als Veräusserung gilt auch die Überführung von Unternehmensteilen von mehr als 7 Millionen Franken in rechtlich selbständige Unternehmungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3.

Art. 27 Stadträtliche Kommission

¹ *Der zuständigen stadträtlichen Kommission kommen alle für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte zu.*

² *Sie prüft den Bericht des Gemeinderats über die Umsetzung des Leistungsauftrags. Sie kann Sachverständige anhören oder eine Aussprache mit dem für ewb zuständigen Mitglied des Gemeinderats, dem Verwaltungsratspräsidium und der Direktion zur Umsetzung des reglementarischen Leistungsauftrags verlangen.*

4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Reglemente.
5. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.

Bern, 16. Oktober 2019

Der Gemeinderat